

MITTEILUNGSBLATT

DER

UNIVERSITÄT MOZARTEUM SALZBURG

Studienjahr 2018/2019

Ausgegeben am 14.06.2019

67. Stück

121. Verordnung des Rektorats der Universität Mozarteum Salzburg über die Zuständigkeiten zur Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen im Rahmen des Entwicklungsverbundes „Cluster Mitte“

121. Verordnung des Rektorats der Universität Mozarteum Salzburg über die Zuständigkeiten zur Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen im Rahmen des Entwicklungsverbundes „Cluster Mitte“

Das Rektorat hat in seiner Sitzung vom 11.06.2019 die „Verordnung des Rektorats der Universität Mozarteum Salzburg über die Zuständigkeiten zur Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen im Rahmen des Entwicklungsverbundes Cluster Mitte“ wie folgt beschlossen.

Rektorat

Verordnung des Rektorats der Universität Mozarteum Salzburg über die Zuständigkeiten zur Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen im Rahmen des Entwicklungsverbundes „Cluster Mitte“

Präambel

Die Universität Mozarteum Salzburg führt gemäß § 54e Universitätsgesetz (UG) und § 39b Hochschulgesetz (HG) mit ihren Kooperationspartnerinnen das gemeinsam eingerichtete Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) und das gemeinsam eingerichtete Masterstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) durch.

Gemäß § 54e Abs. 3 und Abs. 4 UG und § 39b Abs. 3 und 4 HG werden folgende Zuständigkeiten zur Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen festgelegt:

§ 1 Aufnahmeverfahren und Zulassungsprüfungen

(1) Zur Feststellung der Eignung für das Lehramt wird ein gemeinsames Aufnahmeverfahren durchgeführt. Das Aufnahmeverfahren ist ein zweistufiges Verfahren, das aus einem Online-Self-Assessment und einem elektronischen Zulassungstest besteht. Die näheren Bestimmungen über die Durchführung des Aufnahmeverfahrens werden durch gesonderte gleichlautende Verordnungen bzw. Verlautbarungen der Partnereinrichtungen erlassen

(2) Die Zulassungsprüfung für die künstlerischen Unterrichtsfächer ist an der Universität Mozarteum Salzburg oder an der Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung Linz abzulegen, allerdings nur in den Unterrichtsfächern, die dort jeweils angeboten werden. Die Zulassungsprüfung für das Unterrichtsfach Musikerziehung und für das Unterrichtsfach Instrumentalmusikerziehung ist jedenfalls an der Universität Mozarteum abzulegen. Die Zulassungsprüfung für das Unterrichtsfach Bewegung und Sport ist an der Universität Salzburg abzulegen.

§ 2 Zulassung zum Studium

(1) Die Zulassung zum Bachelorstudium und zum Masterstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) erfolgt nach Wahl der oder des Studierenden an der Universität Linz oder an der Universität Salzburg.

(2) Mit der Zulassung an einer Partnerinstitution wird die oder der Studierende auch Angehörige oder Angehöriger der übrigen Partnerinstitutionen.

§ 3 Entscheidungen in studienrechtlichen Angelegenheiten

(1) Für Entscheidungen in studienrechtlichen Angelegenheiten, wie die Zulassung zum Studium, die Fortsetzungsmeldung, das Erlöschen der Zulassung, die Beurlaubung, den Studienbeitrag, die Ausstellung von Bestätigungen und Bescheinigungen, die Verleihung des akademischen Grades, die Ausstellung des diploma supplement und ev. weiterer Urkunden ist das studienrechtliche Organ jener Partnerinstitution zuständig, die die Zulassung zum Studium durchgeführt hat.

Auf den studienabschließenden Zeugnissen, dem Bescheid bzw. der Verleihungsurkunde betreffend den akademischen Grad und auf dem diploma supplement sind alle Kooperationspartnerinnen ersichtlich zu machen.

(2) Für Entscheidungen in studienrechtlichen Angelegenheiten, die das gesamte Prüfungswesen einschließlich der Bachelor- und Masterarbeiten betreffen, ist das studienrechtliche Organ jener Partnerinstitution zuständig, an der die betreffende Prüfung durchgeführt bzw. die Bachelor- und Masterarbeit betreut wird.

(3) Abweichend von Abs. 2 ist für die Anerkennung von Prüfungen das studienrechtliche Organ jener Partnerinstitution zuständig, die die Zulassung zum Studium durchgeführt hat. Um eine möglichst einheitliche Spruchpraxis sicherzustellen, wird das studienrechtlich zuständige Organ die fachlich zuständige Untergruppe um eine Stellungnahme ersuchen.

(4) Die Abhaltung von Lehrveranstaltungen nur während eines Teils des Semesters, aber mit entsprechend erhöhter wöchentlicher Stundenzahl (Blocklehrveranstaltungen), ist durch das studienrechtliche Organ jener Partnerinstitution an der die Lehrveranstaltung abgehalten wird, zu genehmigen.

§ 4 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit dem auf die Verlautbarung folgenden Tag in Kraft.